

Verfahrensordnung

der Gütestelle

Jessica Heckel
Am Müggelpark 21
15537 Gosen

Tel. +49 1520 619 2578
Email: info@kompetent-im-konflikt.de
Webseite: www.kompetent-im-konflikt.de

I. Verfahrensordnung

§ 1 Status und Geltungsbereich

Die Gütestelle ist eine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Sie führt Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch. Für Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung gelten vorrangig die Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes (BbgSchGG).

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag einer Partei (Antragsteller) eingeleitet.
- (2) Der Antrag muss enthalten:

- Namen und Anschriften der Parteien sowie ggf. deren gesetzlicher Vertreter,
- eine präzise Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- die Anträge des Antragstellers.

- (3) Das Verfahren gilt mit Eingang des Antrags bei der Gütestelle als eingeleitet. Verjährungen werden nach Maßgabe und im Umfang der gesetzlichen Vorschriften des §§ 203ff. BGB gehemmt..

§ 3 Durchführung des Güteverfahrens

- (1) Die Gütestelle leitet den Antrag an den Antragsgegner weiter und setzt ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme.

- (2) Die Güteperson leitet das Verfahren neutral, unparteiisch und unabhängig. Sie ist nicht befugt, die Parteien rechtlich zu vertreten oder zu beraten.

- (3) Ziel ist der Abschluss eines Vergleichs, der die Streitigkeit beilegt.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Güteperson beraumt zeitnah einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Sie kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen (§ 16 BbgSchGG).

- (2) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Güteperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Güteperson wirkt auf eine gütliche Einigung hin.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

- durch eine den Streit beendende Vereinbarung (Vergleich),
- wenn eine der Parteien erklärt, dass sie nicht in das Güteverfahren einzutreten wünscht,
- wenn eine der Parteien erklärt, dass sie das Güteverfahren nicht fortsetzen will,
- wenn die Güteperson das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt.

Hierzu ist die Güteperson insbesondere dann berechtigt, wenn eine der Parteien nicht binnen angemessener Frist Stellung nimmt oder eine der Parteien einen von der Güteperson angeforderten angemessenen Vorschuss binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet.

§ 6 Protokollierung und Vollstreckung

(1) Eine Einigung ist in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und von den Parteien sowie der Güteperson eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Aus dem protokollierten Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

§ 7 Haftpflichtversicherung

(1) Die Gütestelle unterhält zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit als Gütestelle ergebenden Haftpflichtansprüche eine Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(3) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(4) Die Gütestelle ist verpflichtet, der für die Anerkennung zuständigen Stelle (Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts) den Beginn, die Beendigung, die Kündigung sowie jede wesentliche Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Ausschlussgründe

Die Güteperson ist von der Ausübung der Tätigkeit in solchen Angelegenheiten ausgeschlossen,

- in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
- die eine Person betreffen, die mit ihr durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Verlöbnis verbunden ist oder war,
- die eine Person betreffen, die mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war,
- in denen sie für eine Partei als prozessbevollmächtigte Person oder Beistand bestellt oder als deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig ist oder war,
- in denen sie als gesetzliche Vertretung einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
- die eine Person betreffen, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

II. Kostenordnung

§ 9 Grundsatz

Das Güteverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus den festen Gebühren für das Verfahren sowie den notwendigen Auslagen zusammen.

§ 10 Gebühren in obligatorischen Schlichtungsverfahren

Für Verfahren gemäß § 1 BbgSchGG (obligatorische Streitschlichtung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Verfahrensgebühr von **150,00 €**.
2. Kommt eine Einigung zustande, erhöht sich die Gebühr um eine Einigungsgebühr von **50,00 €**.
3. Zusätzlich zu den Gebühren werden die tatsächlich angefallenen Auslagen (z. B. Portokosten, Kopierkosten 0,50 €/Seite, Zustellungsgebühren per Einschreiben) in Rechnung gestellt.
4. Die Gesamtkosten (inkl. Auslagen und gesetzlicher MwSt.) werden in diesen Fällen auf maximal **250,00 €** begrenzt.

§ 11 Gebühren in freiwilligen Verfahren

In Verfahren, die nicht unter die obligatorische Schlichtung fallen, gilt:

1. Die Vergütung erfolgt nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von **150,00 €** zzgl. MwSt.
2. Alternativ kann vor Beginn des Verfahrens schriftlich eine Abrechnung nach dem Gegenstandswert analog zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden.

§ 12 Fälligkeit und Vorschuss

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

- (2) Der Antragsteller hat mit Einreichung des Antrags einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Gebühr zu leisten.
- (3) Sofern im Vergleich nicht anders vereinbart, tragen die Parteien die Kosten des Güteverfahrens zu gleichen Teilen.

Gosen – Neu Zittau, 24.04.2026